



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: V 15 65h 12/01

**Der Versand erfolgt ausschließlich
per E-Mail!**

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Reiber
Durchwahl (06 11) 353 1453
Telefax: (06 11) 353 1426
Email: gunther.reiber@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Regierungspräsidien

64278 Darmstadt
35338 Gießen
34112 Kassel

Datum **30.** November 2018

Magistrat der Städte

65195 Landeshauptstadt Wiesbaden
60314 Frankfurt am Main
- Leiter der Feuerwehr-

nachrichtlich:

Hessische Landesfeuerwehrschule
34134 Kassel

Landesfeuerwehrverband Hessen e.V.
34117 Kassel

Unfallkasse Hessen
60313 Frankfurt am Main

Geschäftsstelle der AG Verwaltungsvereinfachung
65021 Wiesbaden

**Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren
Zugangsvoraussetzungen zur Truppfrau- und Truppmannausbildung von
Angehörigen der Jugendfeuerwehr**

- Mein Erlass vom 01. März 2007, verlängert mit Erlass vom 29. Januar 2013,
Az.: V 15-65 12/01 (n.v)

Hiermit wird der o.a. Erlass mit Wirkung vom **01. Januar 2019** verlängert, der Erlass tritt
mit Ablauf des **31. Dezember 2019** außer Kraft. Ich bitte um Kenntnisnahme und
Information Ihres nachgeordneten Bereiches.

Der Erlass wird nicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Milberg)

Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren

Zugangsvoraussetzungen zur Truppfrau- und Truppmannausbildung von Angehörigen der Jugendfeuerwehren

Zur Erleichterung des Übergangs von Angehörigen der Jugendfeuerwehren in die Einsatzabteilungen ergehen folgende Bestimmungen:

Nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2, Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren, beginnt die Ausbildung zur Truppfrau oder zum Truppmann mit dem Grundausbildungslehrgang (*Truppmannausbildung Teil 1*). Hierfür ist die Vollendung des 17. Lebensjahres, die Aufnahme in die Einsatzabteilung der örtlich zuständigen Feuerwehr und eine Ausbildung in „Erster Hilfe“ Voraussetzung. Danach schließt sich das Zwei-Jahres-Programm (*Truppmannausbildung Teil 2*) an.

Die Ausbildung und die Leistungen der Angehörigen der Jugendfeuerwehren können auf die Zugangsvoraussetzungen zum Grundausbildungslehrgang (*Truppmannausbildung Teil 1*) wie folgt angerechnet werden:

Angehörige der Jugendfeuerwehren können mit Vollendung des 16. Lebensjahres zum Grundausbildungslehrgang zugelassen werden, wenn:

- sie eine Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr von mindestens zwei Jahren nachweisen können,
- sie die Leistungsspange der Deutschen Jugendfeuerwehr erworben haben,
- die Zustimmung der Leiterin oder des Leiters der Feuerwehr vorliegt und
- die Erziehungsberechtigten der Teilnahme am Grundausbildungslehrgang und dem Zwei-Jahres-Programm in der Einsatzabteilung schriftlich zustimmen.

Bei der Durchführung der praktischen Ausbildung mit den Jugendlichen ist § 18 der UVV – Feuerwehren (GUV-V C 53) – besonders zu beachten.

Auszug aus der GUV-V C 53:

Feuerwehranwärter und Angehörige der Jugendfeuerwehren § 18

- (1) Beim Feuerwehrdienst von Feuerwehranwärtern und Angehörigen der Jugendfeuerwehren ist deren Leistungsfähigkeit und Ausbildungsstand zu berücksichtigen.
- (2) Feuerwehranwärter dürfen nur gemeinsam mit einem erfahrenen Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (3) Angehörige der Jugendfeuerwehren dürfen nur nach landesrechtlichen

Vorschriften und für Aufgaben außerhalb des Gefahrenbereichs eingesetzt werden.

Hinweis zu Abs. 3 (landesrechtliche Vorschriften in Hessen):

Der Einsatz innerhalb der Einsatzabteilung, ist erst nach Vollendung des 17. Lebensjahres (§ 10 Abs. 2 HBKG) und nach dem erfolgreichen Abschluss des Grundausbildungslehrganges unter Anleitung zulässig. Bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres bleiben sie jedoch Angehörige der Jugendfeuerwehr.

Alle übrigen Angehörigen der Jugendfeuerwehren können zur Teilnahme am Grundausbildungslehrgang zugelassen werden, wenn sie im Quartal des Abschlusses des Grundausbildungslehrganges das 17. Lebensjahr vollenden und die Zustimmung der Leiterin oder des Leiters der Feuerwehr vorliegt.

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom **1. März 2007** in Kraft.

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Im Auftrag
gez.
Milberg